

A.

An
die hohe zweite Kammer
der Ständeversammlung
des Königreichs Sachsen.

Am 2. November 1847 starb in Dederan Frau Friederike verwitwete Nitzsche geb. Spörl mit Hinterlassung eines Vermögens von ca. 8000 Thlr. — —

Es hatte dieselbe kein Testament errichtet und es trat dadurch eine Bestimmung des von ihrem am 16. Januar 1839 verstorbenen Ehemanne, dem Chaussée-gelder-Einnehmer Nitzsche zu Dederan am 15. December 1838 errichteten und am 17. Januar 1839 publicirten Testaments in Kraft, wornach für den Fall, daß seine Frau ohne Testament verstürbe, sowohl seine, als ihre Verwandten deren Nachlaß, ein Jedes zur Hälfte, erben sollten. Es meldeten sich darauf nur Verwandte von ehemännlicher Seite beim Gerichte zu Dederan und letzteres erließ daher auf Antrag derselben im Mai 1848 Edictalien. Der auf den 9. October 1848 anberaumte Termin verstrich ohne Anmeldung von Seiten der eheweiblichen Verwandten und es wurden dieselben daher in dem am 23. October 1848 publicirten Präklusivbescheide für ausgeschlossen erklärt. Der Königlich Sächsische Staatsfiscus nahm in Folge dessen die Hälfte des Nachlasses als erbloses Gut in Anspruch. Trozdem existirte aber noch ein Verwandter der verstorbenen Nitzsche; es war dieß unser, der gehorsamst Unterzeichneten, Vater, der Bäckermeister Johann Heinrich Spörl in Saalburg. Derselbe meldete sich, da er unter den weiter unten angeführten Umständen von dem Tode der Nitzschin und den Edictalien keine Kunde rechtzeitig hatte erhalten können, erst am 3. Juli 1849 unter Protest gegen die Ausschließung; verstarb jedoch bald darauf am 19. August 1849 in Saalburg und hinterließ uns drei Geschwister als alleinige Erben. Wir beharrten unter Beibringung aller erforderlichen Legitimationen bei dem erhobenen Proteste und suchten unser Erbrecht im Wege des Processus zu realisiren, wurden aber leider in mehreren Erkenntnissen und zuletzt endlich durch das am 17. Juni 1851 eröffnete Urtheil des Königl. Oberappellationsgerichtes zu Dresden mit unseren Erbansprüchen zurückgewiesen.